Satzung

über die Zahl und Größe von Stellplätzen in der Gemeinde Griesstätt (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommen sind Gebiete mit Bebauungsplänen, sofern dort von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
- wenn bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist und
- bei der Realteilung von Grundstücken mit Anlagen.
 Die Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Anlagen hergestellt und benutzbar sein.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- 1. Die in der beigefügten Anlage festgelegten Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf.
- Für Anlagen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, bemisst sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). In der Regel wird die Höchstforderung zugrunde gelegt.
- 3. Für Anlagen mit wiederkehrendem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung eigens zu ermitteln.
 Bei zeitlich getrennter Nutzung ist eine gegenseitige Anrechnung möglich.
- Der Zeitlich getreiniter Nutzung ist eine gegensetage Antechnung möglich.
- 6. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Nachweis

- 1. Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
- 2. Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück insbesondere dann nicht errichtet werden, wenn
 - a) das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder
 - b) wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
- 3. Da die Gemeinde keine Stellplätze zur Verfügung stellen kann, scheidet eine Ablöse von Stellplätzen aus.

§ 5 Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen verträgliche Befestigungsarten verwendet werden.

Stellplätze dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden.

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 6 m, einzuhalten.

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen sind auf Verlangen in einem vom Bauherrn zu erstellenden Freiflächengestaltungsplan auf der Grundlage der BayBO und der GaStellV festzulegen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft

Gemeinde Griesstätt

Meier

1. Bürgermeister

Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung über die Zahl und Größe von Stellplätzen in der Gemeinde Griesstätt:

Stellplatzbedarf:

ž	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze 1	Hiervon für Besucher in % oder Anzahl
+	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit	2 Stellplätze je Wohnung	bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten
	Wohnungen		10 % oberirdisch, jedoch mind. 1 Stellplatz
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung	materials as
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens	75 %
		2 Stellplätze	
1.5	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens	25 %
		3 Stellplatze	
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens	25 %
		3 Stellplätze	
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 10 Betten + 1,5 Stell-	75 %
		plätze je 2 Mitarbeiter	
7	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisrä	umen 4	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche	Mind. 1 Stellplatz; zusätzlich je
			100 m² Nutzfläche 1 weiterer Stellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B.	1 Stellplatz je 20 m² Nutzfläche	Mind. 3 Stellplätze; zusätzlich je 100 m² Nutz-
	Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,		fläche 1 weiterer Stellplatz
	Arztpraxen und dgl.)		
က်	Verkaufsstätten 24		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 299 m²	1 Stellplatz je 30 m² Verkaufsnutz-	
	Verkaufsnutzfläche	fläche mindestens 2 Stellplätze je	
	The state of the s	רממטו	
3.2	Einzelhandelsbetriebe ab 300 m² Verkaufsnutz- fläche	1 Stellplatz je 25 m² Verkaufsnutz- fläche	

4	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspiel-	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze	1 = 1
	theater, Vortragssäle)		
4.2	Kirchen	1 Steliplatz je 20 Sitzplätze	
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 250 m² Sportfläche	t t
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplät-	1 Stellplatz je 250 m² Sportfläche;	
	zen	zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besu-	
		cherpiatze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 25 m² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 25 m² Hallenfläche;	
		zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besu-	
		cherplätze	-
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1	-
		Stellplatz je 8 Besucherplätze	
2.7	Minigolfplätze	8 Stellplätze	***************************************
5.8	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.9	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 25 m² Nutzfläche	
6	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art, Cafés, Stehausschänken, Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 5 m² Gastraumfläche	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherber-	1 Stellplatz je 2 Betten, für Restau-	1
	gungsbetriebe	rantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	
7.	Krankenanstalten/Kliniken		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 2 Betten	% 09
	(z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Kliniken von Privathetreihern		
7.2	Krankananstaltan von örtlicher Bedeutung	1 Stellnlatz in 3 Rotten	% 09
1 7	Constorion Kironstalton Anstalton firr languistic	4 Ctollate to 3 Botton	32.0%
<u>.</u>	Kranke	i Stellplatz je z Detteli	o/ oc
7.4	Altenpflegeheime, Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 5 Betten	75 %

1

8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe 3	1 Stellplatz je 50 m² Nutzfläche	
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ³	1 Stellplatz je 50 m² Nutzfläche	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Re- paraturstand	1
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stellplätze je Pflegeplatz	
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen bzw. Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	1
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stellplätze je Waschplatz	
9.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, s	sonstige Bildungseinrichtungen	
9.1		1,5 Stellplätze je Klasse	***
9.2	Sonstige allgemeinbildende, weiterführende	2 Stellplätze je Klasse	1
	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	Ĥ	1
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 5 Studierende	***************************************
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und derglei-	1 Stellplatz je 8 Kinder und mind. 1	
	chen	Stellplatz je Bedienstete/n	
9.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
9.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungsstätten u. ä.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 500 qm	

Anmerkungen:

Alle Flächenangaben beziehen sich auf Nettoverkaufs- bzw. Nettonutzflächen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV.

¹ Die errechnete Gesamtzahl der Stellplätze ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

² Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrflächen ein Zuschlag nach Ziffer Nr. 8.2 zu errechnen. ³ Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Acht.